



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 30. Mai 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
19.04.2012	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . .	331
24.04.2012	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	331
02.05.2012	2330-I Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	333
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
09.05.2012	2038.3.7-W Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWIVT)	335
09.05.2012	7071-W Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	343
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
23.04.2012	2120-UG Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	346
17.04.2012	7531-UG Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser	348
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
27.03.2012	7815-L Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern	353
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
04.05.2012	7157.0-A Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen)	353

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

17.04.2012	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	355
25.04.2012	Erlöschen eines Exequaturs	355
30.04.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thomas Herzog	355
03.05.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Elsässer	355

Bayerisches Staatsministerium des Innern

24.04.2012	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	356
27.04.2012	2153-I Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	358

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

05.04.2012	2038.3.10-A Studienzeiten 2013/2014 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	358
10.05.2012	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	359

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung	360
Literaturhinweise	360

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 19. April 2012 Az.: IIC1-4764.6-001/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2011 (AllMBl S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeinen technischen Anforderungen nach Nr. 8 der Wohnraumförderbestimmungen 2012 (WFB 2012), Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), sollen in aller Regel erfüllt sein. Nr. 34 der WFB 2012 ist entsprechend anzuwenden. Die Förderung des Erwerbs von Eigenwohnraum ist ausgeschlossen, wenn Verkäufer und Käufer in gerader Linie verwandt sind.“

2. Der Nr. 6 wird folgende Nr. 6.5 angefügt:

„6.5 Nr. 33.9 Satz 2 WFB 2012 ist nicht anzuwenden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig ein Darlehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm für dasselbe Objekt bewilligt wird.“

3. In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 37 WFB 2008“ durch die Worte „Nr. 36 WFB 2012“ ersetzt.

4. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

11.1 Das Darlehen ist – gegebenenfalls zusammen mit Fördermitteln der Wohnraumförderung – vor Baubeginn oder vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Dabei ist der dort erhältliche Vordruck Stabau Ia zu verwenden.

11.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, so erteilt die Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.

11.3 Für die Ausreichung und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig. Dieser obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Lastenberechnung,

- Abschluss des Darlehensvertrages,

- Sicherung des Darlehens.

11.4 Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn (Erwerbers), hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

11.5 Das Darlehen wird in der Regel nach Baufortschritt ausgezahlt; das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 24. April 2012 Az.: IIC1-4753-002/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2011 (AllMBl S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt“ werden ein Komma und das Wort „teilweise“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „(KfW)“ wird ein Komma eingefügt.

2. In der Überschrift zu Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderung“ ein Komma und das Wort „Darlehensbedingungen“ angefügt.

3. An die Stelle der bisherigen Nrn. 1.1 und 1.2 treten folgende Bestimmungen:

„1.1 Gefördert werden die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen.

1.2 Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der KfW-

- Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ aus. Für die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen können keine Darlehen auf der Grundlage des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ gewährt werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verbilligt das Darlehen der KfW in den ersten zehn Jahren um bis zu 1,25 v. H. unter den von der KfW im Hausbankverfahren zugelassenen Endkreditnehmerzinssatz.
- 1.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung in den in Nr. 1.2 genannten KfW-Programmen nicht vor, kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt für die aus der Anlage ersichtlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zinsgünstige Darlehen ohne Mitwirkung der KfW ausreichen.
- 1.4 Der aktuelle Zinssatz für die Darlehen nach den Nrn. 1.2 und 1.3 – nominal und effektiv – kann bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (www.bayernlabo.de) erfragt werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann die Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.
- 1.5 Die Darlehen sind nach zwei tilgungsfreien Jahren mit zunächst jährlich 1,5 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.
- 1.6 Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.“
4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Förderfähige Maßnahmen**
- Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und die dabei zu beachtenden technischen Mindestanforderungen für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.2 sind in den KfW-Merkblättern zu den Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ geregelt. Diese können bei den Bewilligungsstellen oder direkt im Internet unter www.kfw.de bezogen werden. Für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.3 sind die einzelnen förderfähigen Maßnahmen in der Anlage aufgeführt.“
5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Umfang der Förderung**
- Die Darlehen betragen bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten. Die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ maßgeblichen Darlehenshöchstbeträge je Wohnung/Wohnplatz gelten auch für Darlehen nach Nr. 1.2.“
6. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Sicherung der Darlehen und Weitergabe von Verpflichtungen**
- 6.1 Die Darlehen müssen durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die noch ausreichende Gewähr bietet. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt,
- muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für die Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt.
- 6.2 Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.
- 6.3 Im Fall einer Veräußerung muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seine Verpflichtungen aus der Förderung auf den Rechtsnachfolger übertragen.“
7. Nr. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Beizufügen“ werden die Worte „in den Fällen nach Nr. 1.2“ eingefügt.
8. Nr. 13.1 erhält folgende Fassung:
„13.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Förderungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilt sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.“
9. Es wird folgende neue Nr. 14 eingefügt
- „14. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt**
- 14.1 Für die Ausreichung und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig.
- 14.2 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn und der Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - Abschluss des Darlehensvertrags,
 - Sicherung des Darlehens.
- 14.3 Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeitsberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderungsfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn, hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Bewilligungsstelle zu benachrichtigen.“
10. Die bisherigen Nrn. 14 bis 19 werden Nrn. 15 bis 20.
11. Die neue Nr. 15 erhält folgende Fassung:
- „15. Auszahlung der Darlehen**
- Die Darlehen werden in Raten entsprechend dem Fortschritt der Modernisierungsarbeiten ausbezahlt; die Arbeiten sind spätestens innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Darlehensangebotes gerechnet, abzuschließen. Das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.“
12. Die neue Nr. 16 erhält folgende Fassung:
- „16. Verwendung der Darlehen**
- Für die Verwendung der Darlehen und deren Nachweis gelten die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm“, die

dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt sind.“

13. In der neuen Nr. 19 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
14. Der Richtlinie wird folgende Anlage angefügt:

Anlage zu Nr. 1.3

Im Rahmen der Wohnraumförderung und der Förderung von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen nach Nr. 1.1 können folgende bauliche Maßnahmen gefördert werden:

- Instandsetzung und Modernisierung, z. B. Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung von Sanitärinstallation, Wasserversorgung und Fußböden sowie bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, wie z. B. Dachaufbau,
- Barrierereduzierung, z. B. Nachrüstung von Aufzügen, Optimierung des Wohnungszuschnitts,
- Verbesserung der Außenanlagen, z. B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen,
- Verbesserung der Energieeffizienz unter Beachtung geltender baulicher Vorschriften der Energieeinsparverordnung, z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen,
- sonstige Baumaßnahmen, z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 2. Mai 2012 Az.: IIC4-4702-003/07

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl S. 514) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Dritten Teils wird der Klammerzusatz „(Bayerisches Wohnungsbauprogramm ab 2003)“ gestrichen.

b) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
**„Vierter Teil
Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen“**

c) Die Nrn. 29 und 30 erhalten folgende Fassung:
„29. Abruf von Meldedaten
30. Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen“

d) Nach Nr. 30 wird als Überschrift eingefügt:
**„Fünfter Teil
Schlussbestimmungen“**

e) An die Stelle der Nr. 31 treten folgende Nrn. 31 bis 33:
„31. Formblätter
32. Inkrafttreten
33. Außerkrafttreten“

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „(GVBl S. 562)“ werden ein Komma und „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710)“ eingefügt.
 - b) Nach „(GVBl S. 260)“ werden ein Komma und „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136)“ eingefügt.
3. In Nr. 1 Satz 1 wird „, sofern nicht Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) des Bundes vor dem 1. Mai 2007 eingeleitet worden sind (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWoBindG),“ gestrichen.
4. In Nr. 2.2 Satz 2 wird „26. Juli 2006 (GVBl S. 405)“ durch „20. Juli 2011 (GVBl S. 307)“ ersetzt.
5. In Nr. 2.3 Satz 2 wird „Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 370)“ durch „Art. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707)“ ersetzt.
6. In Nr. 4.4 Satz 1 werden die Worte „von Wohnungen“ durch die Worte „an eine nicht wohnberechtigte Person“ ersetzt.
7. Die Nrn. 4.5 und 4.6 werden wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nr. 4.6 wird Nr. 4.5.
 - b) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.6.
8. In Nr. 5.2.1 Satz 1 wird „Art. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)“ durch „Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854)“ ersetzt.
9. Nr. 5.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) „Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)“ wird durch „Art. 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)“ ersetzt.
 - b) „Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)“ wird durch „Art. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258)“ ersetzt.
10. Nach Nr. 5.2.2 wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:
„5.3 ¹Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für Studenten ist nur möglich, soweit keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Studierenden von einem anderen selbstständigen Haushalt, regelmäßig dem der Eltern, vorliegt. ²Der Bezug einer geförderten Wohnung als zusätzliche Wohngelegenheit wird in aller Regel im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG in Verbindung mit

- Art. 14 Abs. 3 Satz 4 BayWoFG offensichtlich nicht gerechtfertigt sein.“
11. Die bisherigen Nrn. 5.3 bis 5.11 werden zu den Nrn. 5.4 bis 5.12.
 12. In der neuen Nr. 5.6 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:
„³Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn die vorrangige Ausschöpfung der sonstigen belegungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreicht. ⁴Die zuständige Stelle informiert die Bewilligungsstelle über die Anhebung der Einkommensgrenze. ⁵Verliert ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf diese Eigenschaft, ist die Rechtsverordnung – soweit ihr Geltungsbereich dieses Gebiet umfasst – aufzuheben.“
 13. Die neue Nr. 5.8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Für jeden Haushaltsangehörigen, der nicht nur vorübergehend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, erhöht sich diese Wohnfläche zusätzlich um 15 m².“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 14. Nr. 7.4 erhält folgende Fassung:
„¹Die Freistellung kann durch Verwaltungsakt erteilt oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (vgl. Art. 54 ff. BayVwVfG) vereinbart werden. ²Die Entscheidung über die Freistellung von Belegungsbindungen an Mietwohnraum ist der Bewilligungsstelle in Kopie zu übermitteln.“
 15. In Nr. 7.13 wird Satz 4 gestrichen.
 16. Nr. 7.14 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„⁵In dem Vertrag muss sich der Verfügungsberechtigte auch verpflichtet haben, die Ersatzwohnungen zu gleichwertigen Bedingungen zu überlassen.“
 17. In Nr. 7.20 Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „durch das Einräumen von Bindungen an anderem Wohnraum oder“ eingefügt.
 18. Nr. 8.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „ggf. kommt ein Kooperationsvertrag in Betracht“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt“ die Worte „und der Bewilligungsstelle der Mietwohnraumförderung“ eingefügt.
 19. Nr. 9.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „Nr. 7.15 gilt“ durch „Nrn. 7.13 bis 7.15 gelten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird „7.20“ durch „7.19“ ersetzt.
 20. Nr. 13.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Bestätigung über das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ ist in diesen Fällen zu erteilen; auf das vertraglich vereinbarte Wohnungsbelegungsrecht soll dabei hingewiesen werden.“
 21. Nr. 16.1 wird wie folgt geändert:
 - a) „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ ersetzt.
 - b) „§ 6 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575)“ wird durch „§ 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307)“ ersetzt.
 22. In Nr. 16.2 Satz 2 wird „Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574)“ durch „Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864)“ ersetzt.
 23. In der Überschrift des Dritten Teils wird der Klammerzusatz „(Bayerisches Wohnungsbauprogramm ab 2003)“ gestrichen.
 24. In Nr. 19 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 1 Abs. 2 DVWoR)“ gestrichen.
 25. In Nr. 20 Satz 3 wird „2.4 und 2.5“ durch „2.3 und 2.4“ ersetzt.
 26. Nr. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung „21.1“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird „5.5“ durch „5.6“ ersetzt.
 - c) Nr. 21.2 wird gestrichen.
 27. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch die Worte „Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen“ ersetzt.
 28. Nach der Überschrift des Vierten Teils werden folgende neue Nrn. 29 und 30 eingefügt:

„29. Abruf von Meldedaten

Nach § 20 der Meldedatenverordnung (MeldDV) können die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtlichen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand bestimmte Meldedaten automatisiert abrufen.

30. Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen

 - 30.1 Für die Abgabe von **Löschungsbewilligungen** hinsichtlich zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **Wohnungsbesetzungsrechte** in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zuständig, vgl. Teil I Nr. 1 Buchst. f der Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten (VertFreigBek) vom 26. Februar 2009 (FMBl S. 53).
 - 30.2 ¹Bei zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum ist für die Abgabe entsprechender **Löschungsbewilligungen** die Ausgangsbehörde zuständig, die die Förderentscheidung getroffen hat, aufgrund der das Grundpfandrecht bestellt wurde. ²Im Sinn einer möglichst überschaubaren Zuständigkeitsregelung und Konzentration von Grundbuchangelegenheiten erfolgt die technische Durchführung der Löschung gleichwohl durch die IMBY. ³Erforderlich ist insoweit lediglich eine Mitteilung

der Ausgangsbehörde an die IMBY, dass das entsprechende Grundpfandrecht löschungsreif ist.

- 30.3 ¹Für die **Bewilligung des Rangrücktritts** von im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten oder Grundpfandrechte** gilt Nr. 30.2 entsprechend. ²Erforderlich ist hier eine Mitteilung der Ausgangsbehörde an die IMBY, aus der sich das Einverständnis mit dem Rangrücktritt ergibt.“

29. Nach Nr. 30 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Fünfter Teil
Schlussbestimmungen“**

30. Die bisherigen Nrn. 29 bis 31 werden Nrn. 31 bis 33.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.7-W

**Konzept zur Durchführung der
modularen Qualifizierung
(VV-ModQV-StMWIVT)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 9. Mai 2012 Az.: I/1-2130a/8/4

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), sowie der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I). Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Durchführung der modularen Qualifizierung folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die in den **Anlagen 1 bis 3** benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. Die

Beamtinnen und Beamten der in der **Anlage 4** aufgeführten Fachlaufbahnen werden nach den dort genannten Konzepten anderer Geschäftsbereiche modular qualifiziert.

- 1.2 Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Im Bereich der Eich- und Beschussverwaltung wird diese Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 7 und ab der BesGr A 10 auf das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht übertragen. Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldeihenfolge fest. Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. Der Landespersonalausschuss ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ModQV von Ort und Zeit der Prüfung mindestens zwei Wochen im Voraus zu verständigen. Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

- 2.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Anlagen 1 bis 3 bzw. in den in der Anlage 4 für anwendbar erklärten Konzepten anderer Geschäftsbereiche geregelt. Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung sollen sich über einen angemessenen Zeitraum verteilen. Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 6 (für Ämter ab der BesGr A 7), A 9 (für Ämter ab der BesGr A 10) und A 13 (für Ämter ab der BesGr A 14) abgeschlossen werden.
- 2.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können von der nach Nr. 1.2 zuständigen Behörde im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Nachweis der Teilnahme

- 3.1 Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 zuständigen Behörde schriftlich mit. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen schriftlich.
- 3.2 Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. Im

Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.

- 3.3 Bei der modularen Qualifizierung nach einem in der Anlage 4 für anwendbar erklärten Konzept richtet sich die Teilnahme an den Maßnahmen und die Durchführung der Prüfung nach den dortigen Vorschriften.
- 3.4 Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. Im Bereich der Eich- und Beschussverwaltung richtet sich die Zuständigkeit nach § 4 Nr. 3 ZustV-WM. Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

- 4.1 Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV). Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.2 zuständigen Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

- 4.2 Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 zwei geeignete Module aus den anliegenden Übersichten, welche nicht mit einer Prüfung abschließen (§ 11 Abs. 3 ModQV). Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

5. Beteiligung und Genehmigung

- 5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
 - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX und
 - die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.
- 5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Anlage 1

Naturwissenschaft und Technik, eichtechnischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen – Grundlagen Durchführung und Durchsetzung des Ordnungswidrigkeitenrechts Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse (z. B. nichtselbsttätige Waagen, Zapfsäulen) 	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen Durchführung und Durchsetzung des Ordnungsrechts, Verfahrensrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse (z. B. selbsttätige Waagen, Tankwagen) 	64 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Europarecht in Bezug auf das Messwesen Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse 	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Anlage 2

Naturwissenschaft und Technik, besuchstechnischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen – Grundlagen • Grundlagen Kriegswaffenrecht, Sprengstoffrecht, Beförderung gefährlicher Güter • Umgang mit Treibladungsmitteln und Munition 	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen • Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse 	64 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen/Waffenrecht • Akkreditierung, Konformitätsbewertung • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse 	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Anlage 3

Naturwissenschaft und Technik, Ingenieurwissenschaften (Ministerium)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis 	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Anlage 4

Für anwendbar erklärte Konzepte anderer Geschäftsbereiche

Fachlaufbahn, fachlicher Schwerpunkt	Qualifizierung für	Anzuwendendes Konzept
Verwaltung und Finanzen, nichttechnischer Verwaltungsdienst	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 1)
Naturwissenschaft und Technik, Ingenieurwissenschaften (Bergverwaltungsdienst – Ministerium)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 6)
Verwaltung und Finanzen, Wirtschaftswissenschaften (Ministerium)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 7)
Naturwissenschaft und Technik, Naturwissenschaften, Mathematik sowie Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 10)
Verwaltung und Finanzen sowie Naturwissenschaft und Technik	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 11)
Bildung und Wissenschaft, Bibliotheksdienst	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Februar 2012 (KW/MBl S. 134) Az.: A 1-M 1324.4-8b/87 in der jeweils gültigen Fassung (Anlagen 5 und 6)

7071-W**Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 9. Mai 2012 Az.: VIII/2-3666a/30/2**

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsreichs**1.1 Zweck der Förderung**

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem folgenden Förderprogramm sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt werden und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

Die Pilotphase hat gezeigt, dass einzelne, hochinnovative und kostenintensivere Vorhaben oftmals mit einem erheblichen finanziellen Risiko für die Unternehmen verbunden sind. Gerade kleine Unternehmen zögern, solche Innovationsvorhaben umzusetzen. Um die Risiken abzumildern und die Innovationsdynamik bei kleinen Unternehmen zu unterstützen, soll zukünftig insbesondere eine höhere Fördersumme beim neu eingeführten Innovationsgutschein 2 vorgesehen werden. Es muss sich dabei um Vorhaben handeln, die mit einem erheblichen Innovationsschub für das Unternehmen verbunden sind. Insgesamt sollen so noch mehr Unternehmen dazu animiert werden, ihre Innovationskraft zu steigern.

Dies liegt im staatlichen Interesse, da damit über Innovationen der Wirtschaftsstandort Bayern gestärkt wird.

1.2 Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine werden in zwei Varianten ausgereicht. Die Variante Innovationsgutschein 1 führt den bisherigen Innovationsgutschein nach der Pilotphase fort.

Innovationsgutscheine 1 sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

Mit dem Innovationsgutschein 2 sollen darüber hinaus insbesondere finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte mit einem Auftragsvolumen von mindestens 25.000 Euro ermöglicht werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Sitz in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die Unternehmen in Bayern gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang I AGFVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGFVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

Die Zuwendungsvoraussetzung für den Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden. Als Innovationsgutschein 1 gelten auch alle Innovationsgutscheine, die bereits in der ersten dreijährigen Pilotphase seit 2009 ausgegeben worden sind.

Die Zuwendungsvoraussetzung für einen zweiten Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

1.5 Art und Umfang der Förderung sowie förderfähige Leistungen

1.5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 36 AGFVO.

Der Fördersatz beträgt 50 %, bei Antragstellern in Gebieten, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind (siehe Anlage) 60 % der zuwendungsfähigen Kosten, die auf folgende Höchstbeträge begrenzt sind:

Innovationsgutschein 1

Pro Innovationsvorhaben beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. 15.000 Euro.

Innovationsgutschein 2

Pro Innovationsvorhaben beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. 30.000 Euro.

Die Regelung in Nr. 1.6 Abs. 2 bleibt unberührt.

1.5.2 Förderfähige Leistungen

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- Umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinn von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z. B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. a AGFVO).
- Wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, im Sinn von Marktforschung wie z. B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik, aber auch im Marktzugang, z. B. in Distribution und Vertrieb (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. b AGFVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen

sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- sehr marktnahe Tätigkeiten wie beispielweise Design einer Website,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

1.6 Mehrfachförderung

Für ein Innovationsvorhaben wird maximal ein Innovationsgutschein gewährt. Soweit dieser sich auf verschiedene Schritte/Teilprojekte des Vorhabens bezieht, kann dieser Innovationsgutschein in maximal drei Stufen beantragt/abgewickelt werden.

Pro Antragsteller können, unabhängig von etwaigen Förderungen in der Pilotphase, während der Geltungsdauer dieser Richtlinie maximal drei Innovationsgutscheine und davon maximal zwei als Innovationsgutschein 2 beantragt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Unter Beachtung von Abs. 2 sowie von Nr. 1.4 Abs. 4 und 5 können maximal vier Innovationsgutscheine kumuliert werden. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere staatliche Förderung in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

- 2.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger (PT) zu richten. Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Projekträger ist:

Bayern Innovativ GmbH,
Gewerbemuseumsplatz 2,
90403 Nürnberg.

Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erfolgen.

In Grenzfällen wird vom PT vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheins.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus mindestens fünf Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, je ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, der bayerischen Industrie- und Handelskammern und des PT) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

- 2.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.
- 2.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. In begründeten Einzelfällen kann der PT auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.

2.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PT innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).

2.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PT nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2012 in Kraft. Sofern die Geltungsdauer dieser Richtlinien nicht verlängert wird, treten sie mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Anlage

Gebiete, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Niederbayern um die Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,
- Oberpfalz um die Landkreise Amberg-Weizsach, Cham, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d. Opf.,
- Oberfranken um die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof,
- Mittelfranken um den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Unterfranken um die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge.

2120-UG

Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern

vom 23. April 2012 Az.: 42b-G8901-2012/1, 4640-II1297/06, IZ1-0004-208

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
die Staatsanwaltschaften
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Landeskriminalamt

nachrichtlich an

die Generalstaatsanwälte
das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
die Landesanstalt für Landwirtschaft

1. Grundsätze

Die Sicherheit von Lebensmitteln ist wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

Es sind daher im Sinn des gesundheitlichen Verbraucherschutzes alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion sicherer Lebensmittel zu gewährleisten. Diese Verpflichtung obliegt in erster Linie den Lebensmittelunternehmern. Die amtliche Lebensmittelüberwachung überwacht die Einhaltung der Vorschriften und sanktioniert Verstöße. Die verwaltungsrechtlichen Anordnungsbefugnisse und Vollstreckungsmöglichkeiten sind im Interesse des Verbraucherschutzes auszuschöpfen.

Zu den weiterhin zu treffenden Maßnahmen gehört die Bekämpfung von Verstößen gegen entsprechende Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die wirksame Verfolgung solcher Verstöße, die als besonders gemein- und sozialschädlich anzusehen sind, setzt eine enge, koordinierte, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit verantwortlichen Verwaltungsbehörden einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits voraus. Um diese Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten, sind die im Folgenden dargestellten Maßnahmen geboten.

2. Gemeinsame Besprechungen

Die Regierungen vereinbaren mindestens einmal jährlich gemeinsame Besprechungen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs, der Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung wichtiger Vorschriften sowie der Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem präventiven und repressiven Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts.

An der Besprechung sollen die für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwälte, ein Vertreter des Polizeipräsidiums, Vertreter der Kreisverwaltungsbehörden und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilnehmen. Die Generalstaatsanwälte sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft sollen von der Besprechung verständigt werden, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der jeweils Einladende fertigt über die Besprechung einen Ergebnisbericht, den er seiner obersten Dienstbehörde und den Teilnehmern der Besprechung zur Unterrichtung ihrer vorgesetzten Stellen übermittelt.

3. Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts

Die Verwaltungsbehörden unterrichten die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Unterrichtungspflicht besteht insbesondere, wenn

- der Verdacht besteht, dass die Straftat zu einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Schädigung des Verbraucherschutzes geführt hat

oder

- der Verdacht besteht, dass die Straftat aus Gründen der Kostenersparnis, aus Gewinnsucht oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Verbraucherschutzes begangen worden ist

oder

- der Tatverdächtige wiederholt gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen zum Schutz der Verbraucher verstoßen hat.

Für die Anzeigepflicht im Bußgeldverfahren gilt Nr. 4 Abs. 3.

Die Mitteilung ist immer an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Ist zum Zweck der Beweissicherung ein sofortiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erforderlich, ist die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

4. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG) und wird durch die vorstehende Unterrichtungspflicht nicht berührt.

Nach § 3 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVBl S. 296), sind Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind, sowie Verwaltungsangehörige der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen eingesetzt werden

und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Als solche sind sie berechtigt, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auch aufgrund eigener Initiative die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei Gefahr im Verzug gemäß § 105 StPO Durchsuchungen und gemäß § 98 StPO Beschlagnahmen anzuordnen.

In jedem Fall hat jedoch die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 41 OWiG die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft (§ 21 OWiG) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.

5. Beteiligung der Verwaltungsbehörde durch die Strafverfolgungsbehörde

5.1 Unterrichtungspflicht

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet nach Maßgabe des § 42 Abs. 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB bezieht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, soweit und solange ihr Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Darüber hinaus unterrichtet die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Sachverhalte offenkundig werden, die im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder eine sonstige nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Verbraucherschutzes befürchten lassen. Auf § 17 EGGVG wird insbesondere hingewiesen.

5.2 Sonstige Mitteilungen

Die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für

- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2, §§ 153, 153a StPO (Nr. 90 Abs. 1, Nr. 93 Abs. 1 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§§ 40, 42 Abs. 1, § 63 Abs. 3 OWiG; Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung (Nr. 288 Abs. 2 RiStBV in Verbindung mit § 76 Abs. 1 OWiG),
- die Abgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 43 Abs. 1 OWiG (Nr. 276 RiStBV),
- die Mitteilungen an die zuständige Verwaltungsbehörde bei Straftaten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (Nr. 1 Abs. 3 MiStra) und bei Strafsachen gegen Gewerbetreibende (Nr. 39 MiStra).

6. Zusammenarbeit im Einzelfall

Mehrere betroffene Behörden koordinieren ihre Tätigkeit im Einzelfall mit dem Ziel, eine bestmögliche Aufgabenerfüllung aller beteiligten Behörden zu erreichen. Grundlage hierfür ist ein möglichst umfassender und zeitnaher Informationsaustausch. Die Behörden legen die Federführung für die weitere Koordination fest. Insbesondere bei schwierigen und umfangreichen Verfahren mit mehreren betroffenen Behörden hat sich dabei eine Zusammenarbeit der Sachbearbeiter in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit regelmäßigen Abstimmungsgesprächen bewährt.

Die getroffenen Absprachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

7. Aufgabenwahrnehmung im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Bei der Zusammenarbeit der Behörden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ihre Aufgaben ohne Zeitverzug, gleichrangig und eigenverantwortlich in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich wahrnehmen können.

8. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Michael
Höhenberger
Ministerial-
direktor

Dr. Walter
Schön
Ministerial-
direktor

Günter
Schuster
Ministerial-
direktor

7531-UG

**Vollzug des Wasserrechts;
Analysen- und Messverfahren für Abwasser**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 17. April 2012 Az.: 52d-U4514-2012/1

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich

an das Landesamt für Umwelt

Die in der Liste genannten Analysen- und Messverfahren sind mit den in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), genannten Analysen- und Messverfahren gleichwertig. Sie dürfen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der staatlichen Überwachung angewendet werden, wenn der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid neben den in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Verfahren auch die vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gegebenen als gleichwertig anerkannten Verfahren zulässt. Für die in der Liste nicht aufgeführten Nummern gibt es keine gleichwertigen Verfahren.

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
I Allgemeine Verfahren			
2	Probenahme von Abwasser	DIN 38402-A 11 (Ausgabe Dezember 1995)	DIN 38402-1 (Ausgabe Februar 2009)
II Analysenverfahren			
1	Anionen/Elemente		
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D1-1 Ausgabe Dezember 1985) DIN 38405-D1-2 (Ausgabe Dezember 1985) DIN EN ISO 15682 (Ausgabe Januar 2001)
103	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe April 2011) DIN EN ISO 14403 Abschnitt 5.2 (Ausgabe Juli 2002)
104	Cyanid in der Originalprobe	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe April 2011)
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D4-2 (Ausgabe Juli 1985)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985) DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
106	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D9-3 (Ausgabe Mai 1979) DEV D9 (erste Fassung 2. Lieferung – kann erforderlichenfalls bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden) DIN 38405-D29 (Ausgabe November 1994) DIN 38405-D9 (Ausgabe September 2011) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
107	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996)
108	Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN EN 1189 (Ausgabe Dezember 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 6.4	EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxydisulfatmethode) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 15681-1 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxydisulfatmethode) DIN EN ISO 15681-2 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxydisulfatmethode)
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D5-1 (Ausgabe Januar 1985)
2	Kationen/Elemente		
201	Aluminium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 12020 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
202	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732 (Ausgabe September 1997)	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983) DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) DIN EN ISO 11732 (Ausgabe Mai 2005)
203	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38405-D32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
204	Arsen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN 38405-D35 (Ausgabe September 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E28 (Ausgabe Mai 1998) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E6-1 (Ausgabe Juli 1998) DIN 38406-E6-2 (Ausgabe Juli 1998) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
207	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 5961 Abschnitt 2 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 5961 Abschnitt 3 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
209	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
210	Chrom (VI)	DIN 38405-D24 (Ausgabe Mai 1987)	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997) DIN EN ISO 23913 (Ausgabe September 2009)
211	Cobalt in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E24-1 (Ausgabe März 1993) DIN 38406-E24-2 (Ausgabe März 1993) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) in Anlehnung an DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E7-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E7-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E11-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E11-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
215	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN 1483 (Ausgabe August 1997)	DIN EN 1483 (Ausgabe Juli 2007)
216	Silber in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
217	Thallium in der Originalprobe	DIN 38406-E 26 (Ausgabe Juli 1997)	in Anlehnung an DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
218	Vanadium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
220	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 507 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
221	Titan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 508 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) in Anlehnung an DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
222	Selen in der Originalprobe	DIN 38405-D23-2 (Ausgabe Oktober 1994)	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
223	Gallium in der Originalprobe	entsprechend DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
224	Indium in der Originalprobe	entsprechend DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
225	Mangan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E33 (Ausgabe Juni 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
3	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter		
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe	DIN EN 872 (Ausgabe März 1996)	DIN EN 872 (Ausgabe April 2005) mit der Maßgabe: Nachwaschen des Filters mit drei 50 ml-Portionen destillierten Wassers
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Bis zu einem Chloridgehalt von 5 g/l in der Originalprobe: DIN EN 1485 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Adsorption nach Abschnitt 8.2.2 und nach Nr. 501 dieser Anlage. Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l in der Originalprobe: DIN 38409-H 22 (Ausgabe Februar 2001)	DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) Adsorption nach Maßgabe 9.3.4 (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) nach Maßgabe des Anhangs A und Adsorption nach Abschnitt 9.3.4
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) in der Originalprobe	DIN V ENV 12260 (Ausgabe Juni 1996) mit folgender Maßgabe: Verbrennungstemperatur über 700 °C ist zur vollständigen Mineralisierung einzuhalten	DIN EN 12260 (Ausgabe Dezember 2003)
308	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DEV H 56 (46. Lieferung 2000)	DIN 38409-56 (Ausgabe Juni 2009)
312	Chlor, gesamt	DIN 38408-G4-1 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000) DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)
313	Chlor, freies	DIN 38408-G4-1 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000) DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)
314	Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
315	Trichlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
316	1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
317	Tetrachlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
318	Trichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
319	Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
320	Dichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
323	Tenside, nichtionische	DIN 38409-H23-2 (Ausgabe Mai 1980)	DIN 38409-23 (Ausgabe Dezember 2010)
326	Anilin in der Originalprobe	Entsprechend DIN EN ISO 10301 Abschnitt 2 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung an z. B. DB 17 und OV 101, Detektor: N-P-Detektor	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) Entsprechend DIN 38407-16 (Ausgabe Juni 1999) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12
327	Hexachlorcyclohexan (HCH) als Summe aller Isomeren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)

Nr	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
328	Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)
329	Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
331	1,2 Dichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
332	Trichlorbenzol als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
333	Endosulfan als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	DIN 407-F9-1 (Ausgabe Mai 1991) unter der Beachtung der Nr. 504 dieser Anlage und mit folgender Maßgabe: Statt Kaliumcarbonat sind 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe zu verwenden. In Abschnitt 3.8.3 gilt nach dem fünften Anstrich anstelle des Wertes „8,78 µg/l“ der Wert „878 µg/l“	DIN 38407-F9-2 (Ausgabe Mai 1991) Gaschromatographie nach Flüssig/Flüssig Extraktion
336	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) (Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)-pyren)	DIN 38407-F18 (Ausgabe Mai 1999) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 17993 (Ausgabe März 2004) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 DIN 38407-39 (Ausgabe September 2011) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage, GC/MS
4	Biologische Testverfahren		
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) in der Originalprobe	DIN 38415-T 6 (Ausgabe August 2003)	DIN EN ISO 15088 (Ausgabe Juni 2009)
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in der Originalprobe	DIN 38412-L 34 (Ausgabe Juli 1997) in Verbindung mit der Ergänzung DIN 38412-L 341 (Ausgabe Oktober 1993) und mit folgender Maßgabe: Eine salzbedingte Verdünnung ist nicht mit der vorgegebenen Kochsalz-Lösung, sondern mit destilliertem Wasser durchzuführen.	DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) mit folgenden Maßgaben: (1) Der informative Anhang B ist verbindlich. (2) Die Ergänzungen des AQS-Merkblatts P-9/8 (April 2010) der LAWA sind verbindlich.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18. Dezember 2002 (AllMBl 2003 S. 17) wird aufgehoben.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

7815-L**Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 27. März 2012 Az.: E4/a-0203-1/9

I.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. e werden die Worte „und Beratung“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle und des technischen Prüfdienstes für EU-kofinanzierte Maßnahmen gemäß Zahlstellen-dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung“
2. Nr. 4.2.4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlstelle gemäß Zahlstellendienst-anweisung in der jeweils gültigen Fassung“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 16. Oktober 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7157.0-A**Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 4. Mai 2012 Az.: II3/6131-1/147

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Gemeinden

Tankstellen dürfen aufgrund § 6 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen gilt jedoch eine Sonderregelung. Zu diesen Zeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, zulässig. Selbiges gilt für die Abgabe von Betriebsstoffen (Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, Destillierwasser und Scheibenreinigungsmittel etc.) und

Reisebedarf an Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs. Die nachfolgenden klarstellenden Hinweise haben im Wesentlichen die Thematik „Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen“ zum Gegenstand. Für die Auslegung des § 6 Abs. 2 LadSchlG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LadSchlG ist insoweit Folgendes zu beachten:

1. Reisebedarf

Gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG sind unter Reisebedarf Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten zu verstehen.

2. Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen

2.1 Zu den Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen gehören auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Mit Blick auf die dem § 6 Abs. 2 LadSchlG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LadSchlG zugrundeliegende Intention (Sicherstellung der Versorgung von Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs mit bestimmten Waren nach Ladenschluss) ist die Reichweite des Tankstellenverkaufs zweckentsprechend durch eine Orientierung an Bedürfnis-aspekten einzugrenzen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll der Bedarf an Genussmitteln gedeckt werden können, der während der Reise mit einem Kraftfahrzeug anfällt. Es kann sich somit nur um eine Menge handeln, die zum Verbrauch des Reisenden oder eines Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs bestimmt ist – also eine kleinere Menge (sog. typischer Reisebedarf) oder als Reisemitbringsel verwendet wird.

2.2 Was alkoholische Getränke betrifft, ist jedoch zu beachten, dass eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ (oder eine entsprechende Atemalkoholkonzentration) in der Regel zu einem Fahrverbot führt und bereits unterhalb dieser Grenze deutliche Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit zu erwarten sind. Unabhängig davon erfolgt bereits generell bei 0,3 ‰ und einer Verwicklung in einen Unfall oder bei gefährlicher Fahrweise in der Regel der Entzug der Fahrerlaubnis. Außerdem gilt seit dem 1. August 2007 ein absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Folglich kommt die Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen im Wesentlichen nur als Reisemitbringsel und gegebenenfalls für Mitreisende in Betracht (OLG München, Urteil vom 17. September 1998, Az.: 6 U 1928/98, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 2009, Az.: 6 A 11325/08). Die Beschränkung auf „kleinere Mengen“ gilt in jedem Fall, insbesondere also auch bei der Abgabe alkoholischer Getränke als Reisemitbringsel und für Mitreisende.

2.3 Soweit der Verkauf einer „kleineren Menge“ alkoholischer Getränke als Reisebedarf an Reisende nach Nrn. 2.1 und 2.2 zulässig ist, werden zur einheitlichen Auslegung des Begriffs der „kleineren Menge“ in Anlehnung an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 (Az.: 8 C 50/09 und 8 C 51/09) nachfolgende Mengengrenzen vorgegeben: Zulässig ist der Verkauf von

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu zwei Liter pro Person oder
 - alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu ein Liter pro Person oder
 - alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.
- 2.4 Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Tankstellen an Bundesautobahnen alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0:00 Uhr bis 7:00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden dürfen.

3. Eingrenzung des Kundenkreises

- 3.1 Die Ausnahme des § 6 LadSchlG für Tankstellen dient der Befriedigung des Versorgungsbedürfnisses der Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs und dem Erhalt der Mobilität auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten. Daher gilt diese Ausnahme auch nur für die Abgabe des in § 6 Abs. 2 LadSchlG genannten Warensortiments an Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs, d. h. an Kraftfahrer und deren Mitfahrer. Eine Abgabe im Sinn des § 6 Abs. 2 LadSchlG an „Nichtreisende“ ist nicht zulässig. Diese Eingrenzung des Kundenkreises dient u. a. auch der Wettbewerbsneutralität.
- 3.2 Die gesetzliche Differenzierung zwischen den nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 LadSchlG privilegierten Rei-

senden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs einerseits und den nicht privilegierten „Nichtreisenden“ andererseits ist im praktischen Vollzug in der Regel auf einfache und zuverlässige Art und Weise handhabbar. „Nichtreisende“ im vorstehenden Sinn sind insbesondere auch Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, da deren Motivation erkennbar von der Intention der gesetzlichen Regelung abweicht. Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unterscheiden sich für jedermann ohne weiteres erkennbar von der nach Sinn und Zweck des Tankstellenverkaufs ins Auge gefassten Zielgruppe.

4. Ordnungswidrigkeiten

Die Nichteinhaltung der unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung genannten Mengengrenzen für die Abgabe von alkoholischen Getränken als Reisebedarf sowie die Abgabe an „Nichtreisende“ nach Maßgabe der Nr. 3 dieser Bekanntmachung stellen als Verstöße gegen § 6 Abs. 2 LadSchlG Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. a LadSchlG dar und sind entsprechend von den zuständigen Behörden zu ahnden.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. April 2012 Az.: Prot 020181-8-7-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in München hat sich wie folgt geändert:

Rudolfstr. 112
82152 Planegg
Tel.: 089 12096276
Fax: 089 18904198
E-Mail: muc@honorarkonsul-litauen.de
Internet: www.honorarkonsul-litauen.de
Öffnungszeiten: dienstags 9 bis 12 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. April 2012 Az.: Prot 020171-6-59-3

Das Herr Gerd Schmitz-Morkramer am 27. Mai 2005 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 2. April 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thomas Herzog

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. April 2012 Az.: Prot 02150-45

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thomas Herzog am 25. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friesstr. 3
60388 Frankfurt/Main
Tel.: 069 420890-0
Fax: 069 420890-27

E-Mail: office@herzog-hc.de

Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Elsässer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. Mai 2012 Az.: Prot 020181-7-20-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in München ernannten Herrn Wolfgang Elsässer am 30. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann, am 4. Februar 2010 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 29. April 2012 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Beta-Straße 10b
85774 Unterföhring
Tel.: 089 1896-2401
Fax: 089 1896-2402

E-Mail: luxkonsulat@web.de

Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 12 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

**Verwaltungsvereinfachung
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 24. April 2012 Az.: IZ7-0218-2-142

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2011 in seinen Sitzungen über 42 Vorschläge entschieden. Vier Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Für die folgenden 15 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 12.900 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende acht Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1851	TAM Ambros Eigenschenk, Autobahndirektion Nordbayern, Autobahnmeisterei Geiselwind	Geisterfahrer 2	Optisches und akustisches Warngerät mittels Radartechnologie oder Induktionsschleifen zur Erkennung und Warnung von Geisterfahrern.	4.000
1938	Dipl.-Ing. KOK Andreas Grau, Dipl.-Ing. KHK'in Sonja-Sabine Nüsslein, KHK Petar Predovic, Dipl.-Ing. KHK Thomas Seitz, Bayerisches Landeskriminalamt	One-Location-Identifizierung (OLI)	One-Location-Identifizierung von Mobiltelefonen.	2.800
1927	PHM'in Rosa Zeilmaier, Polizeipräsidium Oberbayern Nord	TIC Marker	Farbliche Kennzeichnung der ersten beiden Positionen der Ereignisliste für Verkehrsmeldungen im TIC-Editor zur Vermeidung von Verwechslungen.	1.300
1906	Herbert Bauer, Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth	Verkehrszeichenbrücke / Kragarm – Laufsteg und Stellfläche	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Verkehrszeichenbrücken / Kragarmen.	1.000
1934	Georg Schuhbauer, Günther Wölfl, Staatliches Bauamt Freising, Straßenmeisterei Dachau	Asphaltierschieber	Asphaltierschieber am Lkw zum Einbau von Mischgut zur Sanierung der Fahrbahnmittelnähte.	1.000
1947	Oberstraßenmeister Erich Haslbeck, Staatliches Bauamt Passau, Straßenmeisterei Straubing	Frostaufbrüche	Reparatur von Frostschäden an Straßen mit Heißasphalt anstelle von Kaltasphalt.	1.000
1953	RHS Michael Meinschmidt, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	DEBA 2011	Datenbankanwendung zur Mittelbewirtschaftung bei den Staatlichen Bauämtern.	500
1909	Herbert Bauer, Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth	Lärmschutzwand – Fluchtweg Kennzeichnung	Verwendung des allgemeinen Fluchtwegeschildes zur Kennzeichnung von Fluchtwegen an Lärmschutzwänden.	400

2. Für folgende sieben nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1926	POM Jörg Langer, Verkehrspolizeiinspektion Kempten (Allgäu)	Änderungen bei LED-Warnleitsystemen	Austausch der fehlerhaften LED-Warnleitsysteme sowie Einführung von LED-Warnleitsystemen auch für Pkw.	200
1865	PHM Hubert Wittmann, Polizeipräsidium Oberpfalz	PDF-Datei auf Handy / E-Book-Reader bzw. Tablet-PC	Schaffung einer „mobilen“ Bibliothek für den Streifendienst im Bereich Verkehrstechnik, Verkehrskontrollen, Recht und Gesetz sowie Fortbildung.	150
1937	PHK Oliver Jauch, Polizeiinspektion Starnberg	Lichthupe	Umbau der Lichtanlage von Polizeifahrzeugen bzw. Ausstattung von neu zu beschaffenden Fahrzeugen mit automatischer Lichthupe.	150
1924	PHK Johann Simbürger, Autobahnpolizeistation Wörth a.d.Isar	Fahrverbotsvollzug	Online Zurverfügungstellung der Verfügungstexte der Beschlagnahmebeschlüsse von Führerscheinen bei rechtskräftigen und vollziehbaren Fahrverboten.	100
1936	RS Christian Gollwitzer, Regierung von Oberfranken	Übersicht der Kommunen im Bayernvergleich	Excel-Berechnungsdatei zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.	100
1942	EPHK Ernst Wagner, IV. Bereitschaftspolizeiabteilung Nürnberg	Abnehmbare Spikes an Schuhen von Einsatzkräften	Ausstattung der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst mit abnehmbaren Spikes für Schuhe.	100
1952	RAR Peter Krämer, Regierung von Mittelfranken	Digitales Phonodiktat	Ersatz analoger Phonodiktate durch digitale Phonodiktate.	100

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2011 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu

beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

**Entschädigungen nach dem
Bayerischen Feuerwehrgesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 27. April 2012 Az.: ID1-2234.01-68**An die Gemeinden
die Landkreise

1. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) wurden die Grundgehaltsätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und werden auf dieser Grundlage ab 1. November 2012 um 1,5 v. H. erhöht.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vohundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2012 bzw. 1. November 2012 folgende Beträge:

a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

- Fahrzeuge der Gruppe A
25,80 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
26,20 € (ab 01.11.2012)
- Fahrzeuge der Gruppe B
43,40 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
44,10 € (ab 01.11.2012)

b) Stundensätze nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG

- 12,70 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
- 12,90 € (ab 01.11.2012)

c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

- Kreisbrandrat
825,00 € bis 1.340,60 €
(ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
837,40 € bis 1.360,80 € (ab 01.11.2012)
- Kreisbrandinspektor
453,80 € bis 825,00 €
(ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
460,70 € bis 837,40 € (ab 01.11.2012)
- Kreisbrandmeister
185,70 € bis 319,80 €
(ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
188,50 € bis 324,60 € (ab 01.11.2012)

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2012 tritt die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (AllMBl S. 98) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.10-A

**Studienzeiten 2013/2014 an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in
Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung****Bekanntmachung der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung****vom 5. April 2012 Az.: L232/02/2012**

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 16. September 2013 bis 28. März 2014 für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung:
2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 23. September 2013 bis 31. Dezember 2013

Zweiter Teil vom 31. März 2014 bis 11. Juli 2014

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung:
3 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2014 bis 27. Juni 2014 für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung:
4 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden
an der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse
im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 10. Mai 2012 Az.: A3/0604-1/13**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung
 - 2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München
 - 2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
 - 2.1.4 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)
 - 2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung
- 2.2 Rentenversicherung
 - 2.2.1 Wochenzähler
 - 2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2011 (AllMBl S. 242) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

i. V.
Florian Novak
Regierungsamtsrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Bamberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Bamberg** – (BesGr R 1 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juni 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Wendel, **Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht**, Verfassungsrechtliche Integrationsnormen auf Staats- und Unionsebene im Vergleich, 2011, XXXII, 764 Seiten, Preis 144 €, Verfassungsentwicklung in Europa; 4, ISBN 978-3-16-150744-1.

Permeabel ist, was Offenheit erlaubt. Unter dem Leitbegriff der Permeabilität erarbeitet der Autor die verfassungsrechtlichen Grundlagen der wechselseitigen Durchlässigkeit staatlichen und supranationalen Rechts in der Europäischen Union. Auf der Vergleichsbasis der Rechtsordnungen aller EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten zeigt er die Modelle rechtlicher Permeabilität in ihren länderübergreifenden Rezeptionslinien auf und unterbreitet Vorschläge für ihre Weiterentwicklung. Zugleich geht er über die staatliche Blickrichtung hinaus, wenn er in einer perspektivischen Wendung nach der Durchlässigkeit des Unionsrechts für das nationale Recht fragt.

Häberle, **60 Jahre deutsches Grundgesetz**, Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Jahre 2009–2011, 2011, VIII, 445 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-16-150987-2.

Das 60-jährige Jubiläum des deutschen Grundgesetzes wurde auf vielen Kongressen sowie Tagungen gefeiert. Der Band fasst die Beiträge zusammen, die der Herausgeber des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts in drei Folgen im Jahrbuch JöR 57 (2009) bis JöR 59 (2011) publiziert hat. Das Werk beinhaltet Beiträge von prominenten Autoren des In- und Auslands in Europa und Übersee, auch ehemalige Verfassungsrichter und Repräsentanten der Politikwissenschaft. Das Buch wurde in zwei Teile gegliedert, wobei sich der erste Teil mit der Betrachtung von innen und der zweite Teil mit der Betrachtung von außen befasst.

Rosenkranz, **Open Contents**, Eine Untersuchung der Rechtsfragen beim Einsatz „freier“ Urheberrechtslizenzmodelle, 2011, XIII, 290 Seiten, Preis 59 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 58, ISBN 978-3-16-150826-4.

Im Gegensatz zu einem verbreiteten Missverständnis geben deren Autoren die Rechte an ihren Inhalten durch die Veröffentlichung nicht auf. Sie stellen diese vielmehr unter den Bedingungen einer sogenannten „Open Content-Lizenz“ allgemein zur Verfügung. Der Autor untersucht die beiden wichtigsten Open Content-Lizenzmodelle, die auch bei Wikipedia zum Einsatz kommen, auf ihre Wirksamkeit. Vor dem Hintergrund der US-amerikanischen

Herkunft der Lizenzmodelle behandelt er grundlegende Fragen des Urheber- und Vertragsrechts sowie des Kollisionsrechts sowohl aus deutscher als auch aus US-amerikanischer Sicht.

McGuire, **Die Lizenz**, Eine Einordnung in die Systemzusammenhänge des BGB und des Zivilprozessrechts, 2012, XIX, 802 Seiten, Preis 134 €, Jus Privatum; 161, ISBN 978-3-16-150425-9.

Die Lizenz stellt die zentrale Verwertungsform für Rechte des geistigen Eigentums dar. Die Autorin arbeitet die Lizenz als ein Rechtsinstitut an der Schnittstelle zwischen allgemeinem Zivilrecht und dem Recht des geistigen Eigentums heraus und integriert dadurch die Lizenzerteilung in das allgemeine Zivilrecht. Die Lizenz wird als verdinglichte Obligation erfasst, der Lizenzvertrag nach dem Vorbild der Vertragstypen des BGB als einheitliches Modell konzipiert. Die Konsequenzen der Anwendung des allgemeinen Schuldrechts werden ebenso erörtert wie die Behandlung des Lizenzvertrags in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kollisionsrecht.

Zippelius, **Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie**, 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XII, 188 Seiten, 14 €, ISBN 978-3-16-151801-0.

Auf welche Weise sind das Recht und andere soziale Normen an der Gestaltung von Gemeinschaften beteiligt und inwieweit ist das Recht selbst ein Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse: diesen Grundfragen der Rechts- und Staatssoziologie geht der Verfasser nach.

Wiley-VCH, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, Loseblattwerk in 6 Ordnern, LXX, 5.180 Seiten, Stand November 2011, Preis 499 €, ISBN 978-3-527-32141-4.

Das gut lesbare Standardwerk beschreibt rund 600 Baum- und Straucharten aus aller Welt. Mehr als 5.000 Farbaufnahmen zeigen typische Exemplare der Gehölze am natürlichen Wuchsort. Die Sammlung informiert ausführlich über die Bäume von den gemäßigten Regionen bis in die Tropen. Es werden die Arten nach ihren charakteristischen Merkmalen, Formen, geografischen Vorkommen, den Klima- und Standortansprüchen, der taxonomischen Einordnung beschrieben. Es werden auch umfassende

Informationen zu seltenen und vom Aussterben bedrohten Gehölzarten gegeben.

Bührke/Wengenmayr, **Geheimnisvoller Kosmos**, Astrophysik und Kosmologie im 21. Jahrhundert, 2., komplett überarbeitete Auflage 2011, 250 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41071-2.

Die Neuauflage geht stärker auf die Astrobiologie und die Sternentwicklung ein und liefert, wissenschaftlich fundiert, auf dem neusten Stand der Forschung neue Beiträge wie z. B. über die Galaxienhaufen und die Entwicklung des Universums. Die Autoren erläutern auf dem neuesten Stand der Forschung, warum die Entdeckung fremder lebensfreundlicher Planetensysteme in greifbare Nähe gerückt ist. Grafiken, Infokästen und zahlreiche Bilder ergänzen die Texte.

Bührke/Wengenmayr, **Erneuerbare Energie**, Konzepte für die Energiewende, 3., aktualisierte und ergänzte Auflage 2011, VI, 176 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-41108-5.

Das Buch trägt der Energiewende, zu den regenerativen Energien hin, Rechnung. Die Neuauflage wurde angesichts dieser Entwicklung aktualisiert. Neben neuen Beiträgen zum Stromtransport behandelt das Werk auch das Für und Wider von Biokraftstoffen. Ein praxisorientiertes Kapitel, über richtige Interpretationen von Wärmebildern, wendet sich an Hausbesitzer. Es wird unterstützt durch Grafiken und Infokästen detailliert erklärt, wie alle wichtigen Techniken funktionieren.

Gottschalk, **Bakterien rüsten auf**, EHEC & MRSA, 2012, VIII, 76 Seiten, Preis 5,99 €, Informiert Euch!, ISBN 978-3-527-33300-4.

In dem Buch werden die Hintergründe der EHEC- und MRSA-Epidemien verständlich erklärt.

RWS Verlag, Köln

Meyer-Landrut/Wendel, **Satzungen und HV-Beschlüsse der börsennotierten AG**, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XVII, 361 Seiten, Preis 78 €, RWS-Vertragskommentar; 12, ISBN 978-3-8145-8446-1.

Nach einer Einführung in die Rechtsgrundlagen und den gesetzlichen Rahmen werden zahlreiche Muster vorgestellt und umfassend erläutert. Im Zentrum des Werkes stehen die Themenbereiche Satzung, Hauptversammlung und Mitteilungen rund um die Hauptversammlung der börsennotierten Aktiengesellschaft. Die gesetzlichen Neuerungen wie z. B. das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsbezüge (VorstAG), das Risikobegrenzungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister, Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) etc. sind berücksichtigt und eingearbeitet.

Bork, **Sanierungsrecht in Deutschland und England**, 2011, LVI, 400 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8145-8165-1.

Sowohl im deutschen als auch im englischen Recht ist die Sanierung als Verfahrensziel eines Insolvenzverfahrens anerkannt. In England gibt es dabei spezielle Sanierungsverfahren, die sich deutlich von der deutschen Insolvenzordnung unterscheiden. Das Werk untersucht rechtsvergleichend Funktionsweise und Effizienz beider Regelungen und stellt dar, wo in beiden Rechtsordnungen sanierungsförderliche und sanierungsfeindliche Elemente zu finden sind. Der Autor analysiert zugleich, welchen An-

forderungen ein für die Praxis taugliches Sanierungsrecht entsprechen muss.

Böttcher, **Praktische Fragen des Erbbaurechts**, 6. Auflage 2011, XXII, 183 Seiten, Preis 42 €, Wirtschaftsrecht aktuell, RWS Script; 279, ISBN 978-3-8145-4279-9.

Das Erbbaurecht ist ein kompliziertes Gebilde, welches zum einen ein grundstücksgleiches Recht, zum anderen eine Belastung des Grundstücks ist. Aufgrund einer großen Zahl an Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen zu Einzelproblemen ist es schwierig, einen Meinungsstand zu bilden. Das Buch zeigt die gesetzliche Systematik des Erbbaurechts auf und stellt die dazu ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur dar.

Bühler, **Brauerei- und Gaststättenrecht**, Höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, 13., vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, XLVIII, 808 Seiten, Preis 82 €, RWS-Script; 96, ISBN 978-3-8145-8196-5.

Das Standardwerk befasst sich u. a. mit AGB-rechtlichen Grundfragen, Verbraucherschutzrechtlichen Aspekten bei Existenzgründern und Verbrauchern, u. a. zeitlicher, sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich, Schriftformerfordernis, Widerrufsbelehrung und Widerruf. Bei dem Thema der Getränkelieferverträge werden u. a. das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie die Verträge im Verhältnis Brauerei – Getränkefachgroßhändler (Bierverlagsverträge, Getränkelieferungsverträge), Automatenaufstellverträge beleuchtet. Ebenso deren Charakteristika und Rechtsnatur, die Klauselwirksamkeit nach deutschem und europäischem Recht, insbesondere Inhalt und Umfang der Ausschließlichkeitsbindung, Laufzeit, Preise, Lieferweg, Übertragung, sonstige Klauseln.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ammann, **Medizinethik und medizinethische Expertengremien im Licht des öffentlichen Rechts**, Ein Beitrag zur Lösung von Unsicherheiten im gesellschaftlichen Umgang mit lebenswissenschaftlichen Fragestellungen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, 2012, 721 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 24, ISBN 978-3-428-13680-3.

Bei der Medizinethik bestehen erhebliche Unsicherheiten etwa in Fragen des normativen Dürfens, des medizinischen Könnens oder der gerechten Verteilung knapper finanzieller und sachlicher Ressourcen im Gesundheitswesen. Solche Fragestellungen sind weder durch naturwissenschaftliches Fachwissen noch durch den Rekurs auf Recht und Gesetz zu beantworten. Es besteht ein Bedürfnis nach unabhängigen Kontrollinstanzen. Deshalb werden medizinethische Fragen zunehmend speziell eingerichteten Gremien zur Beantwortung überlassen. In dem Werk analysiert der Autor die spezielle Natur medizinethischer Fragestellungen und skizziert ein verfassungsrechtliches Vorgaben und praktischen Notwendigkeiten gerecht werdendes Verfahrensmodell.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2010**, Vorträge auf den Zwölften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 3. bis 5. März 2010 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2011, 307 Seiten, Preis 68 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 209, ISBN 978-3-428-13595-0.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den Zwölften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2010 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Artenschutz, Verfahrensrecht, gerichtlicher Rechtsschutz und Eisenbahnrecht. Der Luftverkehrsrechtstag widmete sich schwerpunktmäßig den Themen Zulassungsverfahren, Bau- und Anlagenschutz sowie Lärmschutz.

Bärenbrinker, **Nachhaltige Stadtentwicklung durch Urban Governance**, 2011, 553 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1200, ISBN 978-3-428-13551-6.

Die Autorin führt die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Governance“ im Rahmen einer Analyse der als Reaktion auf urbane Fragmentierungstendenzen eingeführten städtebaulichen Instrumente des Stadtumbaus, der Sozialen Stadt und der privaten Initiativen zur Stadtentwicklung zusammen. Sie zeichnet die Entwicklung des Leitbildes der Nachhaltigkeit im internationalen, europäischen, nationalen und lokalen Mehrebenensystem nach. Ein Schwerpunkt liegt auf der Rezeption des Governance-Begriffs in der Staats- und Verwaltungslehre. Es wird aufgezeigt, inwiefern und inwieweit eine nachhaltige Stadtentwicklung durch die Implementierung von Urban Governance-Strukturen gewährleistet werden kann.

Baumeister/Roth/Ruthig, **Staat, Verwaltung und Rechtsschutz**, Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag, 2011, 1.376 Seiten, Preis 128 €, Frontispiz, ISBN 978-3-428-13468-7.

Der Jubilar, der durch grundlegende juristische Literatur sowohl die rechtswissenschaftliche Diskussion als auch die Praxis der Rechtsanwendung befruchtet und vorgebracht und sich mit wissenschaftlichem Scharfsinn, methodischer Präzision und unermüdlicher Schaffenskraft in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen Respekt und Achtung erworben hat, wird von namhaften Freunden, Kollegen und Schülern gewürdigt. Der erste Teil der Festschrift vereinigt 18 Beiträge zum Verfassungsrecht, wobei sich der Bogen von den Grundrechten über das Staatsorganisations- und Finanzverfassungsrecht bis hin zum Verfassungsprozessrecht spannt. Der zweite Teil mit seinen 14 Beiträgen zum Polizei- und Sicherheitsrecht schließt auch das eng mit dem öffentlichen Sicherheitsrecht verwobene Straf- und Strafprozessrecht ein. Der dritte Teil vereinigt 39 Beiträge aus dem weiten Bereich des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, bevor der abschließende Beitrag ganz grundsätzlich über Festschriften handelt.

Hill/Sommermann/Stelkens/Ziekow, **35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz – Bilanz und Perspektiven**, Vorträge der 74. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 9. bis 11. Februar 2011 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2011, 360 Seiten, Preis 48 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 212, ISBN 978-3-428-13755-8.

Einzelanalysen legen Vorzüge und Defizite des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus der Sicht der Rechtsanwender offen. Beiträge zu Fragen der Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes befassen sich mit rechtlichen Instrumenten zur Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns sowie mit der Ausgestaltung bislang nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelter Verfahrenstypen. Mit Blick auf den europäischen Verwaltungsverbund werden die wachsenden Interdependenzen zwischen dem nationalen

Verwaltungsverfahrenrecht einerseits und dem Recht der Europäischen Union andererseits beleuchtet.

Knopp, **Bodenschutzrecht im Wandel**, ausgewählte Beiträge von Franz-Joseph Peine von 1987–2011, 2011, 449 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 170, ISBN 978-3-428-13668-1.

Die Publikation entstand anlässlich des 65. Geburtstages von Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine. Die Beiträge dokumentieren und reflektieren ein wichtiges Segment seines langjährigen wissenschaftlichen Schaffens. Innerhalb des Umweltrechts war das Bodenschutzrecht, unter Einschluss der Altlastenthematik, sein besonderes wissenschaftliches Anliegen. Die im Werk ausgewählten Beiträge aus einem Zeitraum von über 20 Jahren legen hiervon Zeugnis ab. Das Buch gibt über den angegebenen Zeitraum zugleich einen Überblick über die wechselvolle Rechtsgeschichte des Bodenschutzrechts bis heute. Abgedruckt ist auch ein bislang nicht veröffentlichtes Rechtsgutachten.

Krappel, **Lärmschutz der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung**, 2011, 462 Seiten, Preis 98 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 87, ISBN 978-3-428-13613-1.

Mobilität erfordert eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, zu der auch die Verkehrswege der Eisenbahn gehören. Dem Bedürfnis nach einem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur stehen andere Interessen gegenüber, namentlich solche des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und hier insbesondere die Interessen der von Verkehrsgläuschen Betroffenen. Soweit diese Interessen gegenüber treten, entsteht ein Konflikt, der des Ausgleichs bedarf. Es ist zuvorderst eine Aufgabe des Staates, diesen Ausgleich herzustellen, insbesondere in den Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung von Eisenbahntrassen. Den rechtlichen Regelungen über den „Lärmschutz in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“ widmet sich die vorliegende Arbeit.

Mehde/Ramsauer/Seckelmann, **Staat, Verwaltung, Information**, Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, 2011, XV, 1.117 Seiten, Preis 128 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1195, ISBN 978-3-428-13448-9.

Die Festschrift ist in drei Teile gegliedert, die dem Wirken des Jubilars Rechnung tragen. Im ersten Teil „Staat und Politik“ werden neben verfassungshistorischen Beiträgen nicht nur aktuelle Fragen des Staatsrechts und der Staatswissenschaft behandelt, sondern auch konkrete Fragestellungen, die die Tätigkeit Hans Peter Bulls als früherer Bundesdatenschutzbeauftragter und als ehemaliger Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und als Vorsitzender der Kommission zur Modernisierung des Öffentlichen Dienstes berühren. Im zweiten Teil „Verwaltung, Verwaltungsreform, Öffentlicher Dienst“ werden theoretische wie praktische Aspekte der Aufgabenzuweisung im föderalen Verfassungsstaat, Fragen zur Zulässigkeit und den Grenzen kommunaler Gebietsreformen wie zukunftsweisende Überlegungen zum öffentlichen Dienstrecht behandelt. Der dritte Teil „Information, Kommunikation, Datenschutz“ beleuchtet den Funktionswandel des Datenschutzrechts über Fragen der informationellen Selbstbestimmung bis hin zu neuen Formen der Informationsbeschaffung durch Data Mediation.

Santangelo, **Der urheberrechtliche Schutz digitaler Werke**, Eine vergleichende Untersuchung der Schutz- und Sanktionsmaßnahmen im deutschen, italienischen und

englischen Recht, 2011, XXIII, 324 Seiten, Preis 31 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte; 125, ISBN 978-3-428-13709-1.

Die moderne Informationstechnik und die damit verbundene Digitalisierung haben zu einem unkontrollierbaren Anstieg der Produktpiraterie geführt. Die Autorin untersucht das verfügbare rechtliche Instrumentarium zum Schutz digitaler Werke in Deutschland, Italien und England unter Berücksichtigung internationaler und unionsrechtlicher Vorgaben.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Kühn/von Wedelstädt, **Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung**, Kommentar, 20. Auflage 2011, XVII, 1.477 Seiten, inkl. Downloadangebot, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-7910-3104-4.

Das Standardwerk kommentiert sämtliche Einzelvorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes. Alle wesentlichen Urteile des EuGH, BVerfG, BFH und der FG sind berücksichtigt. Inklusive Gesetzesänderungen, aktueller Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und aktueller Literaturmeinung, u. a. zu den Änderungen durch JStG 2010, Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und Steuervereinfachungsgesetz 2011. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 30. September 2011. Die Datenbank bietet: Suchfunktionen, Hyperlinks auf Querverweise und ein navigierbares, verknüpftes Inhaltsverzeichnis. Auszüge und Grafiken können ausgedruckt und in eigene Texte integriert werden. Die Datenbank wird einmal jährlich aktualisiert.

Haug-Adrion/Dehner, **Staatsrecht**, 8., aktualisierte Auflage 2011, XV, 287 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Grundkurs des Steuerrechts; 6, ISBN 978-3-7910-3081-7.

Das Lehrbuch zieht die für die steuerrechtliche Praxis notwendigen Querverbindungen und erschließt die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Detaillierte Hinweise auf die Gemeinschaftsrechtsordnung zeigen auf, wie Deutschland in einen europäischen Staatenverbund hineinwächst. Besondere Berücksichtigung findet die Föderalismusreform.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 181. und 182. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 173 € bzw. 169 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 75. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 74,42 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 103. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 62,50 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Richter/Lenders, **Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst**, Persönlichkeitsrechte schützen im neuen Beamten- und Tarifrecht, 2., aktualisierte Auflage 2011, 152 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1566-6.

Das Praxishandbuch systematisiert und erklärt verständlich die Grundlagen des Personalaktenrechts, das Beamtenrecht des Bundes und der Länder, die Vorgaben der Tarifverträge, die Besonderheiten im kirchlichen Dienst, die Einführung und Nutzung der elektronischen Personalakte.

Braun, **Burnout-Watcher**, Die Leistungsfähigkeit erhalten, das Leben bewusst gestalten, die Drei-Schritt-Methode aus der Burnout-Falle mit Audio-CDs, 2011, 200 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3858-0.

In dem Handbuch werden bewährte Methoden zur Überwindung und Vermeidung von Burnout vorgestellt. Das Buch bietet konkrete Hilfe für Sofortmaßnahmen gegen Burnout, einen Selbsthilfe-Test, eine systematische Immunisierung zur Burnout-Prävention. Es verschafft Hintergrundwissen zur Entstehung von Burnout, dem Zusammenhang zwischen Dauerstress und Burnout sowie neurologische, hormonelle und epigenetische Konsequenzen und gibt Einblick in stressfreie Verhaltensweisen. Das Werk beinhaltet eine kostenlose App und Zugang zur Webseite der Burnout-Watchers® mit weiterführenden Informationen, Selbsthilfe-Tests und Online-Seminaren.

Fey, **Gelassenheit siegt**, mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 13. Auflage 2011, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4500-7.

Das Buch zeigt, wie man auf Vorwürfe angemessen reagiert und mit verdeckten Aggressionen, Mobbing oder Beschwerden souverän umgeht. Es unterstützt mit hilfreichen Formulierungen, anschaulichen Beispielen und vielen Praxis-Tipps.

Gehrmann/Müller/Säuberlich, **Schluss mit der Demotivierung**, Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit, Motivationskiller erkennen, Arbeitsbedingungen verbessern, Lösungen schaffen, 2011, 152 Seiten, Preis 22,50 €, ISBN 978-3-8029-7515-8.

Das Handbuch zeigt, wie Fehler und Schäden z. B. bei der Mitarbeiterführung zu vermeiden sind. Es unterstützt dabei, komplexe Arbeitsstrukturen und ausufernde Bürokratie, mangelnde Organisationskultur, -beratung und -entwicklung, unzureichende Ausstattung von Arbeitsplätzen etc. zu erkennen.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG).

2011/II, 12., aktualisierte Auflage 2011, 1.501 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1919-0.

Das Buch mit Stand vom 1. September 2011 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Neufassung des SGB II, des Infektionsschutzgesetzes, des Arbeitslosengeldes II/ Sozialgeld-Verordnung.

2012/I, 13., aktualisierte Auflage 2012, 1.480 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1940-4.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. Februar 2012 berücksichtigt u. a. Neuerungen wie die SGB III-Instrumentenreform, das GKV-Versorgungsstrukturgesetz, die Regelbedarf-Fortschreibung.

Knödler/Krodel, **Eilrechtsschutz und Klageverfahren in der Sozialen Arbeit**, Mustertexte, Erläuterungen und Checklisten für Ausbildung und Praxis, inkl. CD-ROM, 2011, 408 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8029-7511-0.

Das Handbuch stellt nicht nur die möglichen Klagearten im VwGO- und SGG-Verfahren vor, sondern erläutert darüber hinaus die zentralen Rechtsgrundlagen anhand typischer Fallgestaltungen, einschließlich Formulierungsbeispielen und Musterklageschriften. Hilfestellung bieten die Checklisten zu den einzelnen Klagearten. Die CD-ROM enthält alle im Buch vorgestellten Formulierungsbeispiele und Mustertexte.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 95. und 96. Lieferung, Stand März 2012.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 44. Lieferung, Stand März 2012.

Maro, **Du gehst mir auf den Geist**, den richtigen Ton finden, in heiklen Situationen angemessen reagieren, 2011, 256 Seiten, Preis 16,95 €, Walhalla Notizbuch, ISBN 978-3-8029-3981-5.

Das Buch zeigt, wie man besser kommuniziert, perfekt verhandelt, gelassen bleibt und sich immer wieder motiviert. Es enthält Übungen zum Verhaltenstraining, zahlreiche Tipps und unterhaltsame Beispiele.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Hoppe/Beckmann, **UVP – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2012, LVII, 1.010 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-452-27505-9.

Der praxisorientierte Kommentar bietet eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für den Umgang mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) wurde in der Neuauflage eigenständig

kommentiert. Die strategische Umweltprüfung zur neuen Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz wird in der Kommentierung der §§ 14h bis 14i, 14l und 16 umfassend erläutert. Die Kommentierung des § 9 zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist um zahlreiche Hinweise zur kooperativen Bürgerbeteiligung und zur Durchführung von Mediationsverfahren erweitert worden. Die ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des EuGH wie z. B. zu der Zulässigkeit von Präklusionsregelungen, der Nachholbarkeit der UVP-Vorprüfung, der Unbeachtlichkeit von UVP-Verfahrensmängeln und der Europarechtswidrigkeit einzelner Regelungen des UmwRG ist eingearbeitet.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 68. Ergänzung, Preis 75,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 81. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 54,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 113. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 49,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 142. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 84,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 101. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 59,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 36. und 37. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 95,95 € bzw. 102,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 51. und 52. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 103,95 € bzw. 99,95 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.